

## Bekanntmachung des Statuts der Sozialversicherung. Vom 10. Dezember 1951

Das von dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes am 5. Juli 1951 beschlossene und von dem Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt® Statut der Sozialversicherung wird nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 10. Dezember 1951

Ministerium für Arbeit  
Ch w a l e k  
Minister

### Statut der Sozialversicherung

Durch die Verordnung der Regierung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung werden die Sozialversicherungsanstalten zusammengefaßt und die Verantwortung für die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften übertragen. Die Verantwortung für ihre Sozialversicherung wird in die Hände der Werk-tätigen selbst gelegt.

Das im Artikel 16 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene einheitliche, umfassende Sozialversicherungswesen auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung, zum Schutze der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und gegen sonstige Wechselfälle des Lebens wird verwirklicht.

Durch die eingeleitete Entwicklung mit ihren jetzt schon sichtbar werdenden Erfolgen des Fünfjahresplans erhält die Sozialversicherung in der neuen Gestaltung bei der Sorge um den Menschen eine erhöhte Bedeutung.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik legt die Leitung und Verwaltung der Sozialversicherung und damit auch die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung für die Gesunderhaltung und Versorgung der Werktätigen voll in die Hände der Gewerkschaften, der Massenorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik wird somit zum Vorbild für ganz Deutschland und ist ein wesentlicher Faktor im Kampf gegen die Remilitarisierung Deutschlands, für die Sicherung des Friedens und Herstellung der Einheit Deutschlands.

Zur Durchführung der in der Verordnung vom 26. April 1951 über die Sozialversicherung (GBL. S. 325) festgelegten Grundsätze beschließt der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes Statut für die Sozialversicherung:

#### I. Aufbau der Sozialversicherungsorgane

##### § 1

(1) Die Sozialversicherung in der Deutschen Demokratischen Republik ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin.

(2) Die Verantwortung für die Leitung und die Kontrolle der Sozialversicherung obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und nach dessen Weisungen den Industriegewerkschaften und Gewerkschaften.

(3) Die Durchführung der Weisungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften über die Leitung und Kontrolle der Sozialversicherung obliegt folgenden Organen:

1. dem Zentralrat der Sozialversicherung mit Sitz in Berlin,
2. den Räten für Sozialversicherung in den Ländern mit Sitz an dem Ort, an dem sich der Landesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindet,
3. den Räten für Sozialversicherung in den Kreisen mit Sitz an dem Ort, an dem sich der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes befindet,
4. den Räten für Sozialversicherung in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Verwaltungen,
5. den Kommissionen für Sozialversicherung in allen übrigen Betrieben,
6. der Zentralen Beschwerdekommision und den Beschwerdekommisionen in den Ländern und Kreisen. <sup>g</sup> ^

Der Zentralrat der Sozialversicherung setzt sich zusammen aus:

einem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Vorsitzenden, je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), dem Vorsitzenden der Zentralen Beschwerdekommision, dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Direktor der Sozialversicherung und seinem Stellvertreter.

##### § 3

Die Räte für Sozialversicherung in den Ländern setzen sich zusammen aus:

dem vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bestellten Landesvorsitzenden, je einem Beauftragten der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften, einem Beauftragten der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (Bäuerliche Handelsgenossenschaft), dem Vorsitzenden der Landes-Beschwerdekommision, dem Landesgeschäftsführer der Sozialversicherung.